

L 18 SF 213/10

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

18
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 116 AS 15671/10
Datum
-

2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 18 SF 213/10
Datum
13.09.2010

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Der Antrag des Sozialgerichts Berlin, im Verfahren S 116 AS 15671/10 das örtlich zuständige Sozialgericht zu bestimmen, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der auf - die hier allein in Betracht kommende - Vorschrift des [§ 58 Abs. 1 Nr. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestützte Antrag des Sozialgerichts (SG) Berlin, das örtlich zuständige SG im Verfahren - S 116 AS 15671/10 - zu bestimmen, ist bereits unzulässig.

Die sachlichen Voraussetzungen für die beantragte Zuständigkeitsbestimmung liegen nicht vor. Denn dies wäre nur dann der Fall, wenn das mit der Sache befasste SG Berlin weder nach [§ 57 SGG](#), [§ 57a SGG](#) oder [§ 57b SGG](#) zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht zum Zwecke der Verweisung bestimmen kann (vgl. BSG, Beschluss vom 25. August 2003 - [B 7 SF 14/03 S](#) = [SozR 4-1500 § 58 Nr 1](#); BSG SozR Nr 3 zu [§ 58 SGG](#)). Vorliegend kann sich die örtliche Zuständigkeit nur aus [§ 57 Abs. 1 SGG](#) ergeben. Das SG Berlin hat im Rahmen dieser Vorschrift zu prüfen, ob seine örtliche Zuständigkeit (auch) für die Klage des Klägers zu 2) gegeben ist, wofür bereits spricht, dass der Internatsaufenthalt in P nur Ausbildungszwecken dient und Anhaltspunkte dafür, dass der minderjährige Kläger zu 2) zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz in der mütterlichen Wohnung in B nicht mehr beibehalten und nutzen wollte, nach Aktenlage nicht ersichtlich sind (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 22. Mai 1984 - [10 RKg 3/83](#) = [SozR 5870 § 2 Nr 33](#)). Sollte der Kläger zu 2) über zwei Wohnsitze verfügen, könnte der Kläger zu 2) wählen, wo er klagen will (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 57 Rz 6a mwN). Hätte er hingegen keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in B, könnte das SG von sich aus das zuständige Gericht zum Zwecke der Verweisung bestimmen. Eine örtliche Zuständigkeit nach den [§§ 57, 57a, 57b SGG](#) ist demnach in jedem Fall gegeben. Dass das SG eine Abtrennung ggfs. nicht für sachdienlich hält, ändert daran nichts. Denn lediglich im Fall einer - hier nicht vorliegenden - notwendigen Streitgenossenschaft ([§ 74 SGG](#) iVm [§ 62](#) Zivilprozessordnung) mit unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit für die Streitgenossen wäre die Anwendbarkeit des [§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG](#) eröffnet (vgl. BSG [SozR 3-1500 § 58 Nr 1](#); BSG, Beschluss vom 11. März 2005 - [B 13 SF 1/05 S](#) = [SozR 4-1500 § 58 Nr 5](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2010-10-08